

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 27.02.2014 aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. Januar 2014, GBl. S. 49,51), i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013, GBl. S. 55) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße vom 22.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße vom 22.04.2010 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 8 dieser Satzung) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:

1. für den Lieferverkehr an Werktagen in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr und den eingeschränkten Kundenverkehr an Werktagen während der Ladenöffnungszeiten mit Fahrzeugen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
2. für Fahrräder in der Zeit von 18:00 bis 11:00 Uhr, auch entgegen der Einbahnstraße; außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder nur geschoben werden;
3. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
4. für Taxen und andere Fahrzeuge zur Beförderung von hilfsbedürftigen Personen, Gehbehinderten, Blinden und Bewohnern;
5. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Schwetzingen. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist;
6. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle.

(2) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In den Kleinen Planken ist das Befahren mit Fahrrädern zu jeder Zeit auch entgegen der Einbahnstraße zulässig.

(3) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer die Fußgängerzone und die Kleinen Planken innerhalb der Sperrzeiten vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Abs. 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwider handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. März 2014 in Kraft.

Schwetzingen den 27.02.2014
Stadt Schwetzingen
Dr. R. Pörtl, Oberbürgermeister